

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herr
Karl Bader
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0115-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3649/J-BR/2019

Wien, am 9. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte David Stögmüller, Ewa Dziejcz, Elisabeth Grossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Mai 2019 unter der Nr. **3649/J-BR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylbeschwerden beim BvWG im Jahr 2018“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Bescheide wurden im Jahr 2018 durch das BVwG in Summe bearbeitet?
Wie viele davon waren:*
 - a. *Anträge auf internationalen Schutz (Asylanträge)?*
 - i. *Geben Sie bitte die Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer an, jeweils Anzahl und Prozentanteil).*
 - b. *wegen Zuständigkeit Österreichs zur Führung des Asylverfahrens (sogenannte Dublin-Verfahren)?*
 - c. *wegen Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen?*
 - d. *Entscheidungen über die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich?*
 - e. *wegen Organisation von deren Ausreisen?*
 - f. *wegen Verhängung der Schubhaft?*
 - g. *Maßnahmenbeschwerden?*
 - h. *Beschwerden gegen die Versagung eines Visums durch österr. Vertretungsbehörden?*

Am Bundesverwaltungsgericht ist im Geschäftsjahr 2018 in 29.200 Beschwerdeverfahren abschließend entschieden worden.

Zu 1a, 1c und 1d:

In 17.350 Verfahren ist über Anträge auf internationalen Schutz, die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich entschieden worden.

Hinsichtlich der Herkunftsländer der Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer gliederten sich diese Verfahren wie folgt (1 % entspricht dabei rund 170 Verfahren):

Afghanistan 42,4 %
Irak 7,7 %
Syrien 6,5 %
Somalia 6,1 %
Nigeria 5,6 %
Russische Föderation 4,4 %
Georgien 2,5 %
Pakistan 2,4 %
Sonstige Herkunftsländer 22,4 %

Zu 1b:

In 1.450 Verfahren ist gemäß den Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung entschieden worden.

Zu 1f und 1g:

Schubhaft- und sonstige Maßnahmenbeschwerdeverfahren werden nicht getrennt voneinander statistisch erfasst. Über die Rechtmäßigkeit der Verhängung von Schubhaft und über sonstige Maßnahmenbeschwerden ist in 850 Verfahren entschieden worden.

Zu 1h:

In 650 Verfahren ist über Visaangelegenheiten entschieden worden.

Zur Frage 2:

- *In wie vielen der geführten Fälle wurde 2018 die erstinstanzliche Entscheidung wieder aufgehoben?*

Wie viele von den unten angeführten Fällen wurden aufgehoben:

- a. Anträge auf internationalen Schutz (Asylanträge)?*
- b. Geben Sie bitte die Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer an jeweils Anzahl und Prozentanteil).*
- c. wegen Zuständigkeit Österreichs zur Führung des Asylverfahrens (sogenannte Dublin-Verfahren)?*
- d. wegen Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen?*
- e. Entscheidungen über die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich?*
- f. wegen Organisation von deren Ausreisen?*
- g. wegen Verhängung der Schubhaft?*
- h. Maßnahmenbeschwerden?*
- i. Säumnisbeschwerden?*
- j. Beschwerden gegen die Versagung eines Visums durch österr. Vertretungsbehörden?*

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl im Geschäftsjahr 2018 in rund 51 % der Entscheidungen die Behördenentscheidung bestätigt. In knapp 38 % der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Knapp unter 12 % betrafen formale Entscheidungen.

Konkret wurden in 8.450 Verfahren 9.070 Einzelentscheidungen getroffen, mit denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde. Zum Abschluss eines Verfahrens können grundsätzlich mehrere „Entscheidungen“ (Spruchpunkte) ergehen. Ein Erkenntnis oder ein Beschluss kann damit sowohl bestätigende als auch aufhebende oder abändernde Entscheidungen beinhalten.

Zu Aufhebungen/Abänderungen von administrativbehördlichen Entscheidungen zählen Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der angefochtenen Entscheidung, Zurückverweisungen sowie Feststellungen der Rechtswidrigkeit.

Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung sind vielfältig. Sie können in der Sachverhaltsermittlung, in der Beweiswürdigung, in einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen. Die jeweiligen Gründe für die Aufhebung oder Abänderung finden sich in den Begründungen der Erkenntnisse.

Zu 1e und 2f:

Gegen die „Organisation“ von Ausreisen Fremder als solcher besteht keine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht. Beschwerden gegen den tatsächlichen Abschiebevorgang können im Rahmen einer Maßnahmenbeschwerde im

Nachhinein erhoben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gegen die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bescheidmäßig ausgesprochene Vorladung zum Erscheinen vor der zuständigen ausländischen (Vertretungs-)Behörde, um bei der Ausstellung eines Ersatzreisedokuments mitzuwirken (§ 46 Abs. 2 FPG), ein Rechtsmittel zu erheben.

Zu 2a, 2d und 2e:

In 7.780 Verfahren wurden 8.270 Einzelentscheidungen getroffen, mit denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde.

Zu 2b:

Bei den aufgehobenen Entscheidungen im Geschäftsjahr 2018 gliederten sich die Herkunftsländer der Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer wie folgt (1 % entspricht dabei rund 80 Verfahren):

Afghanistan 50,7 %
Syrien 9,6 %
Somalia 8,5 %
Russische Föderation 4,4 %
Nigeria 2,9 %
Irak 2,5 %
Georgien 2,1 %
Serbien 1,5 %
Iran 1,5 %
Sonstige Herkunftsländer 16,3 %

Zu 2c:

In 240 Verfahren wurden 280 Einzelentscheidungen getroffen, mit denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde.

Zu 2g und 2h:

Schubhaft- und sonstige Maßnahmenbeschwerdeverfahren werden nicht getrennt voneinander erfasst. In 240 Verfahren wurden 340 Einzelentscheidungen getroffen, mit denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde.

Zu 2i:

Säumnisbeschwerden werden vom Bundesverwaltungsgericht nicht als solche erfasst.

Zu 2j:

In 175 Verfahren wurden 190 Einzelentscheidungen getroffen, mit denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3) Aus welchen konkreten Gründen (z.B. Fehler in der Übersetzung, Verfahrensfehler, notwendige Ermittlungen im ersten Verfahrensgang nicht durchgeführt, usw.) wurde bei Anträgen auf internationalen Schutz (Asylanträgen) die Behördenentscheidung aufgehoben/abgeändert? Geben Sie bitte eine Auflistung der konkreten Gründe an und deren prozentuellen Anteil.*
- *4) Aus welchen konkreten Gründen (Fehler in der Übersetzung, Verfahrensfehler, notwendige Ermittlungen im ersten Verfahrensgang nicht durchgeführt, usw.) wurde bei Anträgen auf internationalen Schutz (Asylanträgen) die Behördenentscheidung zurückverwiesen? Geben Sie bitte eine Auflistung der konkreten Gründe an und deren prozentuellen Anteil.*

Die konkreten Gründe für die Aufhebung oder Abänderung bzw. für eine Zurückweisung von behördlichen Entscheidungen werden statistisch nicht erfasst. Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes, die nicht bloß verfahrensleitend sind, sind jedoch gemäß § 20 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen und allgemein einsehbar.

Zur Frage 5:

- *Wie hoch war der Anteil der im BfA erstinstanzlich negativ beschiedenen Bescheide, die vor dem BVwG angefochten wurden?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 6:

- *Wie lange dauert ein Beschwerdeverfahren im Durchschnitt? (Geben Sie dies bitte pro Kategorie entsprechend Frage 1) an.)*

Hinsichtlich der 2018 getroffenen Entscheidungen betreffend Anträge auf internationalen Schutz, die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie über die

Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich wurden 36 Prozent der Entscheidungen innerhalb von 6 Monaten getroffen. In 64 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Hinsichtlich der 2018 getroffenen Entscheidungen gemäß der Dublin-III-Verordnung wurde in 53 Prozent der Fälle die Entscheidung innerhalb von 12 Wochen getroffen, 14 Prozent der Entscheidungen ergingen nach 4 bis 6 Monaten. In 33 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Hinsichtlich der 2018 getroffenen Entscheidungen im Bereich der Schubhaft-Verfahren sowie Maßnahmenbeschwerden wurden 34 Prozent der Verfahren innerhalb einer Woche entschieden. Das sind jene Fälle, in denen sich die Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung in Schubhaft befanden. In jenen Fällen, in denen (nachträglich) über die Rechtmäßigkeit einer verhängten Schubhaft und in sonstigen Maßnahmenbeschwerdeverfahren zu entscheiden war, wurden 38 Prozent der Fälle innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen, 7 Prozent der Verfahren dauerten 4 bis 6 Monate. In 21 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Hinsichtlich der 2018 getroffenen Entscheidungen im Bereich der Visaangelegenheiten wurde in 47 Prozent der Fälle innerhalb von 6 Monaten entschieden. In 53 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Planstellen gibt es im BVwG mit Stichtag 01.03.2018?
a. Wie viele davon wurden 2018 geschaffen? Geben Sie bitte eine grobe Übersicht, welche Planstellen geschaffen worden sind und wie viele davon neu besetzt worden sind an.
(Richter, nicht-richterliche Planstellen).*

Mit Stichtag 1. März 2018 standen insgesamt 589 Planstellen zur Verfügung. Hiervon entfielen 218 Planstellen auf Richterinnen und Richter, 121 Planstellen auf Personal der Verwendungsgruppe A 1 sowie 250 Planstellen auf sonstiges Personal.

Im Jahr 2018 wurden keine neuen Planstellen eingerichtet.

Zur Frage 8:

- *Werden Sie für das Jahr 2018/19 eine Aufstockung des Personals im BVwG vornehmen?
a. Wenn ja, in welchen Bereichen/Abteilungen und wie viel?
b. Wenn nein, warum nicht und rechnen Sie mit einer Abnahme der Verfahren?*

Vorauszuschicken ist, dass die Zahl der Planstellen einerseits durch den Bundesfinanzrahmen sowie andererseits durch den Personalplan als Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes determiniert ist. Allfällige Personalaufstockungen sind nur innerhalb dieses Rahmens möglich.

Der Personalplan für das Jahr 2019 sieht keine zusätzlichen Planstellen für das Bundesverwaltungsgericht vor. Vielmehr ist von insgesamt 120 Planstellen, die dem Bundesverwaltungsgericht zur Bewältigung des Mehranfalls vor allem in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren mit der BFRG-Novelle 2017 in Form einer Überschreitungsermächtigung befristet bis Ende 2018 zusätzlich zugestanden wurden, die erste von drei Tranchen zu á 40 A 4- bzw. A 3-Planstellen zurückzuführen, wobei davon ausgegangen wurde, dass zu diesem Zeitpunkt der Anfall an Asylverfahren signifikant rückläufig sein werde.

Da sich ein Rückgang bei den Asylverfahren entgegen dieser Prognose freilich nicht feststellen und mittelfristig auch nicht erwarten lässt und überdies infolge des mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Standort-Entwicklungsgesetzes mit einer weiteren Anfallssteigerung beim Bundesverwaltungsgericht zu rechnen ist, werde ich mich bei den anstehenden Personalplanverhandlungen für das Jahr 2020 dafür einsetzen, dass das Bundesverwaltungsgericht zusätzliche Planstellen sowohl im richterlichen als auch im A 1- und A 2-Bereich erhält sowie die Planstellenrückführungen im Supportbereich gestoppt werden. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen bleiben abzuwarten.

Daneben arbeitet mein Haus bereits seit der Eingliederung des Bundesverwaltungsgerichts in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zusammen mit dem Bundesverwaltungsgericht an einem Bündel von organisatorischen und legislativen Maßnahmen zur Steigerung der Erledigungsquote. Ziel dieser Maßnahmen ist es, der hohen und steigenden Anzahl an offenen Verfahren und dem damit verbundenen Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu begegnen. Die Maßnahmen reichen von der strategischen Steuerung des Einsatzes der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter samt Nachschärfung der Controllingdaten über Weiterbildungsangebote zur Steigerung der Effizienz in der Verfahrens- und Verhandlungsführung bis hin zu legislativen Anpassungen zur Beschleunigung der Verfahren.

Dr. Clemens Jabloner

